

Dienstwagenüberlassungsvertrag

www.Deubner-Steuern.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Ergänzungsvereinbarung Dienstwagenvertrag

Zwischen

...

– Arbeitgeber –

und

...

– Arbeitnehmer –

wird in Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom ... folgender Dienstwagenvertrag vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer einen firmeneigenen Pkw Marke ... Typ ..., amtl. Kennzeichen ..., zur Verfügung, der auch privat genutzt werden darf. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein anderes Fahrzeug, so gilt dieser Vertrag entsprechend.

[Alt.: (1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer einen Mittelklassewagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden darf. Die Auswahl der Marke, des Typs sowie der Ausstattung obliegt dem Arbeitgeber.]

(2) Die Überlassung ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.

[Alt.: (2) Die Überlassung ist, als freiwillige Leistung des Arbeitgebers, jederzeit widerruflich.]

§ 2 Benutzung

(1) Der Arbeitnehmer versichert, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Jede Änderung, Einschränkung oder Entzug der Fahrerlaubnis sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Entzug der Fahrerlaubnis ist das Fahrzeug unverzüglich an den Arbeitgeber zurückzugeben.

(2) Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist, außer im Fall der Zustimmung der Geschäftsleitung, nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Familienangehörige oder Lebensgefährten, sofern diese eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Der Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Arbeitgeber im Fall der Überlassung für jeden Schaden, der hierbei oder im Zusammenhang mit der Überlassung entsteht.

[Alt.: (2) Das Fahrzeug darf für die Privatnutzung auch an Dritte überlassen werden. Der Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Arbeitgeber im Fall der Überlassung für jeden Schaden der hierbei oder im Zusammenhang mit der Überlassung entsteht.]

§ 3 Kostentragung/Versicherung

- (1) Die gewöhnlichen Kosten des Betriebs, der Wartung und der Pflege trägt der Arbeitgeber.
- (2) Er unterhält eine Vollkaskoversicherung und schließt die Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von ... € pauschal ab.
- (3) Die vom Arbeitnehmer ausgelegten Betriebskosten werden am Ende eines jeden Kalendermonats abgerechnet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jeweils zum Ende des Monats den Kilometerstand anzugeben.

§ 4 Ausfallzeiten

Während der Dauer von Ausfallzeiten (Reparatur, Inspektion, Diebstahl etc.) hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges.

§ 5 Pflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Fahrzeugs zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, erforderliche Maßnahmen, wie Abgasuntersuchungen, Hauptuntersuchungen, Wartungs- und Inspektionstermine, Ölwechsel und erforderliche Reinigungen durchzuführen. Die Wahrnehmung derartiger Termine hat außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen und zählt nicht als Arbeitszeit.
- (2) Strafen und Bußgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer stehen, trägt dieser selbst.

§ 6 Fahrtenbuch

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Arbeitnehmer die Führung eines Fahrtenbuchs zu verlangen, das den jeweils gültigen ertragsteuerrechtlichen Anforderungen entspricht.

§ 7 Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist grundsätzlich die Polizei zu verständigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn kein Personenschaden entstanden ist und der Gegner schriftlich den Unfallhergang bestätigt hat.
- (2) In diesem Fall hat der Arbeitnehmer die Adressen aller Beteiligten und Zeugen sowie die Fahrzeug- und Versicherungsdaten zu notieren, über den Unfallhergang einen Bericht zu verfassen und ggf. Skizzen und fotografische Aufnahmen anzufertigen.

- (3) Der Arbeitgeber ist unverzüglich über den Unfall zu informieren.
- (4) Der Arbeitnehmer haftet selbst für Schäden, die während der Privatnutzung durch einen selbstverschuldeten Unfall entstehen, und übernimmt die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung.

§ 8 Form, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderung und Ergänzung sowie die Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags nicht wirksam sein, so berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der gewollten Regelung am nächsten kommt.

..., den ...

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)